

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der STI Deutschland GmbH

## Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen der STI Deutschland GmbH (nachfolgend „STD“) zum Bezug von (Waren-)Lieferungen und (Dienst-) und Werk-/Leistungen (nachfolgend zusammen auch „Lieferungen“) vom Lieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Lieferant“) bestimmen sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen, die bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und STD gelten; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, STD hat diesen im Einzelfall zugestimmt.

## I. Schriftform, Bestellungen, Annahmefrist, Änderungen, Preiserhöhung, erstmalige Bestellung, Durchführung durch Dritte

- (1) Bestellungen, Aufträge (nachfolgend „Bestellungen“) und Annahmerekürungen, Änderungen und sonstige Nebenbedingen und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, sowie Lieferabrufe können zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen auch durch Datenfernübertragung oder maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- (2) Bestellungen sind vom Lieferanten - unter Angabe der Bestellnummer - unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, so ist STD daran nicht mehr gebunden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht.
- (3) STD hat das Recht, bei Bestellungen Änderungen hinsichtlich der Beschaffenheits- und Leistungsbeschreibung sowie Änderungen im Sinne einer technischen Weiterentwicklung und Verbesserung der bestellten Lieferung zu verlangen. Eine Preiserhöhung aufgrund einer Änderung hat innerhalb angemessener Frist ab Zugang der Änderungsmitteilung von STD und vor Durchführung der Änderung durch den Lieferanten zu erfolgen, andernfalls entfällt ein entsprechender Anspruch des Lieferanten. STD wird den Lieferanten in der Änderungsmitteilung hierauf hinweisen. Der Lieferant hat anfallende Mehrkosten zu belegen; Minderekosten sind zugunsten von STD zu berücksichtigen. Auf eine eventuell durch die Änderung erforderliche Verschiebung des Liefertermins hat der Lieferant unverzüglich hinzuweisen.
- (4) Der Lieferant nimmt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STD keine Änderungen (z.B. im Design, in der Zusammensetzung, am Herstellungsverfahren, an Transport oder Verpackung etc.) vor. Falls sich beim Lieferanten innerhalb der Abwicklung einer Bestellung oder bei einer Neubelieferung im Verhältnis zu früheren Lieferungen Ausgangsmaterialien oder Herstellungsverfahren ändern, ist der Lieferant verpflichtet, dies STD unverzüglich mitzuteilen, soweit die Änderung für STD von Bedeutung sein kann.
- (4) Die vollständige oder überwiegende Durchführung des Auftrages durch Dritte bedarf der Zustimmung von STD.

## II. Liefertermine und -fristen, Vorab-/ Teillieferungen, Lieferabruf, Verzug, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung sind vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen verbindlich. Vorab- oder Teillieferungen sind nur mit Zustimmung von STD zulässig. Bei fehlender Zustimmung ist STD im Falle verfrühter Lieferung berechtigt, einen evtl. hierdurch entstehenden Schaden, z.B. Lagerkosten, gegen Nachweis vom Kaufpreis abzusetzen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung bei STD bzw. – falls vereinbart – die Abnahme der Leistung durch STD. Ist nicht Lieferung „frei Erfüllungsort“ gemäß Ziff. III. 2. vereinbart, hat der Lieferant die Lieferung unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- (2) Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung ist bei Abbräufträgen die Bestimmung der einzelnen Lieferabrufe und der Abruftermine für die Teillieferungen vorbehalten.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges hat der Lieferant STD – unbeschadet weiterer Rechte – einen hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen; Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse sind werden nicht erkannt.
- (4) Der Lieferant ist ferner verpflichtet, STD unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine oder Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, etc. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Lieferant bei Verschulden für STD hierdurch entstandene Schäden.
- (4) Der Lieferant darf im Hinblick auf die Lieferung nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

## III. Verpackung / Kennzeichnung, Erfüllungsort, Preisstellung, Gefahrrtragung, Versandpapiere / Rechnungen, grenzüberschreitende Lieferungen

- (1) Warenlieferungen sind - vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung - gemäß den Anweisungen von STD ordnungsgemäß und sachgerecht zu verpacken und zu kennzeichnen.
- (2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von STD in 75447 Sternenfels, Mühlerackerstraße10, soweit nichts anderes vereinbart oder soweit nicht ein anderer Erfüllungsort in der Bestellung angegeben ist. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung erfolgt die Lieferung „frei Erfüllungsort“ und der Lieferant trägt beim Transport die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise als Festpreise „frei Erfüllungsort“ gemäß Ziff. III. 2 inklusive etwaiger Verpackung, Transport, Zoll, Versicherung und zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Soweit nicht „frei Erfüllungsort“ geteigert wird, hat der Lieferant bei etwaigem Versand die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Soweit die Preise nicht „inklusive Verpackung“ vereinbart sind, ist eine etwaige Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- (4) Versandpapiere, z.B. Packzettel, Lieferscheine, etc., sind den Warenlieferungen beizufügen. Jeder Packzettel, Lieferschein, etc. und jede Rechnung muss (soweit gegeben) die entsprechende Bestellnummer, die Artikelnummer von STD und den Bestimmungsort der Lieferung enthalten. Etwaige Mehrwertsteuer ist stets gesondert auszuweisen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, STD die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Warenlieferung rechtzeitig zu zeitigen. Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland oder importiert er die Warenlieferung, so übernimmt er die Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration und Verzollung. Erforderlichenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Ursprung der Warenlieferung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

## IV. Leistungsnachweis, Abnahme, Mängelanzeige, Mängelprüfung

- (1) Den Aufwand für erbrachte Dienstleistungen hat der Lieferant – sofern nichts anderes vereinbart ist – durch nachvollziehbaren Beleg monatlich nachzuweisen.
- (2) Erbrachte Werkleistungen unterliegen – sofern nichts anderes vereinbart ist oder eine Abnahme wegen der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ist – der förmlichen Abnahme durch STD; eine solche wird nur nach Erprobung und wenn das Werk mangelfrei ist erteilt. Auch unwesentliche Mängel stehen einer Abnahme entgegen. Die bloße Ingebrauchnahme stellt keine Abnahme dar. Eine vom Lieferanten gesetzte Frist zur Abnahme (nach deren Verstreichen die Leistung als abgenommen gelten kann, sofern der Lieferant bei der Fristsetzung darauf hinweist) muss angemessen sein, sie muss ferner mindestens 10 Werktage umfassen.
- (3) Offensichtliche Mängel von gelieferten Waren wird STD dem Lieferanten spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung anzeigen. STD hat das Recht, zu liefernde Ware bereits beim Lieferanten auf Mängelfreiheit und Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen.
- (4) Vor der Feststellung von Mängeln etwa erfolgte Zahlungen auf den Kaufpreis oder die Abnahme der Lieferung durch einen Beauftragten von STD beim Lieferanten stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Lieferung dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung.

## V. Qualität, Sicherheitsvorschriften, Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat – sofern nichts anderes vereinbart ist – für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten, sowie alle Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erbringen.
- (2) Der Lieferant wird für Warenlieferungen ein Qualitätssicherungssystem gemäß DIN ISO 9001:2001 unterhalten und ist verpflichtet, das Qualitätssicherungssystem so weiterzuentwickeln, dass die Qualität seiner Lieferungen stets beibehalten bzw. verbessert wird. STD ist berechtigt, sich die Art des Qualitätssicherungssystems, dessen Einhaltung und Dokumentation vom Lieferanten nachweisen zu lassen und selbst oder durch beauftragte Dritte, während der beim Lieferanten geltenden Arbeitszeiten, nach angemessener Vorankündigung beim Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant wird STD unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn Fertigungsprobleme oder Qualitätseinbrüche (Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit) auftreten.
- (3) Der Lieferant bewahrt sämtliche Prüfergebnisse, zugehörige Unterlagen sowie etwaige Muster für einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Lieferung auf.
- (4) Alle Lieferungen müssen eindeutig über Auftragsnummer, Herstellungsdatum, Chargennummer usw. rückverfolgbar sein; der Lieferant hat die Lieferung und die einzelnen Waren entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils in Betracht kommenden Schutzgesetze (wie etwa Umweltschutzgesetze etc.) und sonstigen Sicherheitsvorschriften (z.B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, VDE-Bestimmungen für elektrische Teile, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) zu beachten. Er hat STD von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus schuldhaften Verletzungen dieser Vorschriften durch den Lieferanten freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Atteste hat der Lieferant unaufgefordert mitzuliefern.
- (6) Sollte eine Bestellung von STD mit den entsprechenden Vorschriften nicht übereinstimmen, so hat der Lieferant STD vor Erbringung der Lieferung darauf hinzuweisen.

## VI. Fälligkeit, Zahlung, Preiserhöhung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretungsverbot, Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, werden Zahlungsansprüche des Lieferanten erst nach Erbringung eines entsprechenden Dienstleistungsnachweises (gemäß Ziff. IV. 1) bzw. Abnahme der Werkleistung (gemäß Ziff. IV. 2) bzw. Ablieferung der Waren sowie Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüfungen Rechnung (vgl. Ziff. III. 4) fällig.
- (2) Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Eintreten der vorgenannten Fälligkeitsvoraussetzungen; bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der Lieferant STD 3 % Skonto. Entsprechende Rechnungen nicht den Anforderungen gemäß Ziff. III. 4, kann STD diese zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungs- und Skontofristen ist dann der Eingangstag der neuen ordnungsgemäßen Rechnung.
- (3) Bei verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (4) Preiserhöhungen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nicht zulässig. Preisgleit- oder ähnliche Klauseln des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- (5) STD stehen gegenüber dem Lieferanten Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
- (6) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen STD ohne deren schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen oder sie zu verpfänden. Das gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant im ordnungsgemäßen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat. Im Falle einer Pfändung evtl. Ansprüche ist der Lieferant verpflichtet, STD hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Soweit gelieferte Ware bezahlt ist, geht das Eigentum auf STD über. Einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennt STD nicht an.
- (8) STD ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die gelieferte Ware zu verarbeiten, zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

## VII. Mängelansprüche, Ersatzvornahme

- Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, gewährleistet der Lieferant, dass die Waren und Werkleistungen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und dem letzten technischen Stand zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen, insbesondere dass die Ware fabriknue, ungebraucht und unbenutzt sowie mangelfrei ist. Die Mängelansprüche von STD bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, modifiziert durch die nachfolgenden Bestimmungen.
- (1) Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei STD anfallen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung stellt STD zu.
  - (2) STD ist – unbeschadet der gesetzlichen Rechte zur Selbstvornahme – berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten die Lieferung auf Kosten des Lieferanten nachzubessern oder durch einen Dritten nachzubessern zu lassen.
  - (3) Ist der Lieferant nicht in der Lage, den Anforderungen von STD bezüglich Qualität und Ausführung zu genügen, so ist STD zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
  - (4) Für Ersatzlieferungen im Rahmen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ab Erfüllung der Nacherfüllungspflicht von neuem, sofern die Ersatzlieferung mit ausdrücklichem oder konkludentem Anerkenntnis der Mängelbeseitigungspflicht und nicht explizit aus Kulanz oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung erfolgt. Bei Nachbesserungen im Rahmen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nachgebesserte Teile der Lieferung ab Erfüllung der Nacherfüllungspflicht ebenfalls von neuem, sofern es sich um den bereits nachgebesserten Mangel oder Mängel der Nachbesserung handelt und die Nachbesserung mit ausdrücklichem oder konkludentem Anerkenntnis der Mängelbeseitigungspflicht und nicht explizit aus Kulanz oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung erfolgt.

## VIII. Haftung

- (1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse des Lieferanten werden nicht anerkannt. Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen.
- (2) Im Produkthaftungsfall wird der Lieferant STD insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellung gilt auch für Aufwendungen, die STD bereits gemäßen zur Ermittlung und Vermeidung bzw. Verringerung eines Produkthaftungsrisikos unternommen hat und unternommen hat. Für den Schadensausgleich zwischen STD und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

## IX. Schutzrechte, Rechtsmängel

- (1) Der Lieferant hat STD die Lieferung frei von Rechten Dritter zu erbringen.
- (2) Der Lieferant stellt STD im Falle seines schuldhaften Verstoßes gegen vorstehende Ziffer IX. 1 von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Die Freistellungspflicht durch den Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die STD aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung.
- (3) Werden Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen gegenüber STD geltend gemacht, ist der Lieferant ferner verpflichtet, STD auf eigene Kosten bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen.
- (4) Der Lieferant haftet nicht, soweit gelieferte Ware oder erbrachte Werkleistungen ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen von STD hergestellt oder erbracht wurden und er nicht wusste bzw. wissen musste, dass die Herstellung oder Leistung eine Rechtsverletzung in vorgenanntem Sinn darstellt.
- (5) Schutzrechte, die durch Entwicklungen aufgrund spezieller Aufträge von STD oder durch gemeinsame Entwicklung mit dem Lieferanten begründet werden, stehen vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung ausschließlich STD zu, wenn sie ausschließlich auf eigenem Know-how von STD beruhen und/oder wenn STD die gesamten Entwicklungskosten trägt. Ist eine Übertragung der so entstandenen Schutzrechte auf STD nicht möglich, wird STD ein ausschließliches, dem Entwicklungszweck entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt.
- (6) Der Lieferant räumt STD eine einfache, gebührenfreie und unwiderrufliche Lizenz für die Reparatur, Veränderung und Weiterentwicklung sowie die räumliche Verlagerung der gelieferten Waren und erbrachten Leistungen ein. STD erhält das Recht, Untizenzen zu vergeben.
- (7) Der Lieferant wird STD auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den Lieferungen benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten fest, hat er STD hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## X. Werkzeuge, Materialbeistellungen, Fertigungsmittel, vertrauliche Angaben

- (1) Stellt der Lieferant zur Durchführung eines Auftrages auf Kosten von STD Fertigungsmittel wie Werkzeuge o.ä. (etwa Muster, Pläne, Matrizen, Schablonen etc.) her - gleichgültig, ob diese eigens ausgewiesen oder im Gesamtpreis enthalten sind -, so besteht Einigkeit darüber, dass diese Fertigungsmittel mit Bezahlung in das Eigentum von STD übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant berechtigt ist, die Fertigungsmittel bis zum Abschluss der Durchführung des Auftrages leihweise zu behalten.
- (2) Werden dem Lieferanten zur Durchführung des Auftrages Gegenstände und Dokumente (etwa Werkzeuge, Muster, Pläne, Matrizen, Schablonen etc.) von STD überlassen, erfolgt dies nur leihweise und ausschließlich zur Durchführung des Auftrages; eine Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist auf Verlangen jederzeit verpflichtet, die Gegenstände und Dokumente an STD herauszugeben.
- (3) Der Lieferant trägt das Risiko für den Verlust und die Beschädigung des Eigentums von STD und der sonstigen ihm überlassenen Gegenstände, nicht jedoch für die normale Abnutzung. Das Eigentum und die Gegenstände werden vom Lieferanten auf seine Kosten für STD ordnungsgemäß aufbewahrt, pflichtgemäß behandelt und instandgehalten, und, soweit zumutbar, als Eigentum von STD gekennzeichnet.
- (4) Das Eigentum und die Gegenstände dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STD aus den Geschäftsräumen des Lieferanten bzw. vom vereinbarten Standort entfernt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet etc. werden.
- (5) Das Eigentum von STD und die ihm sonst überlassenen Gegenstände dürfen nicht mit dem Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten verbunden, vermischet oder verarbeitet werden, es sei denn, Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung sind für die Durchführung eines Auftrages erforderlich. Im Falle der Verarbeitung oder Umwidmung gilt STD als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt STD das Miteigentum im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant STD anteiliges Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für STD.
- (6) STD hat zur Betriebsstätte des Lieferanten zu den üblichen Zeiten in Absprache mit dem Lieferanten Zutritt, um das Eigentum von STD und die dem Lieferanten überlassenen Gegenstände und die diesbezüglichen Unterlagen des Lieferanten zu überprüfen.
- (7) Der Lieferant hat das Eigentum von STD und die ihm überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zu versichern.
- (8) Zahlungsansprüche gegen seine Versicherung tritt der Lieferant hiermit an STD ab. STD nimmt die Abtretung an.
- (9) Entwürfe, Pläne, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von STD zur Verfügung gestellt oder von STD voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von STD Dritten überlassen oder zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

## XI. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung der Lieferungen, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder Waren oder die Erbringung von Leistungen ein, so hat er STD Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

## XII. Geheimhaltung, Werbung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Unterdienstleister und Mitarbeiter des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (3) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## XIII. Beendigung

STD hat das Recht, die mit dem Lieferanten geschlossenen Verträge fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen oder von ihnen zurückzutreten, wenn der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt und/oder nicht mehr in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen oder der Lieferant Insolvenzantrag stellt oder über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Lieferanten betrieben wird oder Ansprüche des Lieferanten gegen STD von dritter Seite gepfändet werden.

Schadenersatz- oder Erfüllungsansprüche gegen STD sind in diesen Fällen ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind Ansprüche aufgrund bereits erfolgter Lieferungen sowie Ansprüche bei erfolgten Nach-, Teil- oder Sukzessiv-Lieferungen.

## XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann, so ist - auch für Scheck- und Wechselklagen – ausschließlicher Gerichtsstand das am Sitz von STD zuständige Gericht. STD ist berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen; STD ist als Klägerin ebenfalls berechtigt, statt des ordentlichen Gerichts ein Schiedsgericht anzurufen; in diesem Fall entscheidet das Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig, der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist München.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten wirksame Regelungen, die den Einkaufsbedingungen im Ganzen sowie den sonstigen vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Einkaufsbedingungen oder die vertraglichen Vereinbarungen eine unvorhergesehene Lücke aufweisen sollten.

Sternenfels-Diefenbach, November 2014